

Senator für Finanzen

03.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2025

„Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)“

A. Problem

Für jeden Eigenbetrieb im Land Bremen ist ein Betriebsausschuss tätig. Der Vorsitz in den Betriebsausschüssen wird von den jeweils zuständigen Senatsmitgliedern geführt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BremSVG), bei deren Verhinderungsfall vertritt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter im Amt beim Vorsitz im Betriebsausschuss (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 BremSVG).

Das Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) sieht derzeit keine Regelung vor, wer im doppelten Verhinderungsfall – also sowohl seitens des zuständigen Senatsmitglieds als auch seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Amt – den Vorsitz im Betriebsausschuss übernimmt.

Um diese Gesetzeslücke zu schließen, sind rechtliche Änderungen in Form von ergänzenden Regelungen im BremSVG notwendig.

B. Lösung

Das Bremische Gesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach im Verhinderungsfall des zuständigen Senatsmitglieds als auch der jeweiligen Vertreterin oder des jeweiligen Vertreters im Amt der Vorsitz im Betriebsausschuss sichergestellt ist. Hierzu legt der Senat den beigefügten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des BremSVG vor.

Die konkrete Änderung des Gesetzes nebst Begründung können der Anlage II entnommen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es bestehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage weist keine Gender-Relevanz auf, da Männer und Frauen vom Gesetz gleichermaßen betroffen sind.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Kultur, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 3. Dezember 2025 den Entwurf des „Vierten Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. und 2. Lesung.

Anlagen

1. Mitteilung des Senats
2. Entwurf des „Vierten Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)“
3. Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 16. Dezember 2025**

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. + 2. Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Änderungsbedarfes, der seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes besteht.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):
Gesetz mit Begründung

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes.

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes**

Das Bremische Sondervermögensgesetz vom 24. November 2009 (Brem. GBI. S. 505), das zuletzt durch das Gesetz von 29. März 2022 (Brem. GBI. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist außer dem zuständigen Senatsmitglied auch seine Vertreterin oder sein Vertreter im Amt verhindert, so soll das dienstälteste anwesende Betriebsauschussmitglied die Sitzung leiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)

A. Allgemeines

Die vorgenommene Ergänzung der bisherigen Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist aufgrund einer Regelungslücke notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des zuständigen Senatsmitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Amt nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BremSVG sicherzustellen.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Die Sitzungsleitung von Betriebsausschüssen in den Eigenbetrieben ist gesetzlich dem zuständigen Senatsmitglied und bei Verhinderung dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt zugewiesen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BremSVG).

Im Falle der Verhinderung sowohl des zuständigen Senatsmitglieds als auch dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt ist keine Zuweisung der Sitzleitung geregelt.

Um diese Regelungslücke zu schließen, wird dem dienstältesten anwesenden Betriebsausschussmitglied die Sitzungsleitung zugewiesen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3 Neuregelung).

Damit ist die Sitzungsleitung der Betriebsausschüsse in den Eigenbetrieben auch im Falle der Verhinderung der zuständigen Senatsmitglieder als auch deren Vertreterinnen oder deren Vertreter im Amt sichergestellt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.